

CMS Ing. Dr. Schreder GmbH

Allgemeine Lieferbedingungen

I Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen (in Folgenden: Lieferung) und sind untrennbarer Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestätigungen für gegenwärtige und zukünftige Lieferungen, auch wenn auf sie nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Anderslautende nicht schriftlich durch uns bestätigte Bedingungen werden ausdrücklich zurückgewiesen. Unsere Lieferbedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Für Art und Weise, insbesondere Umfang, Fristen etc. der Lieferungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Unsere Angebote gelten stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung zustande. Im Zweifel gilt unser Schweigen auf ein uns zugehendes Angebot als Ablehnung.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unsere Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
4. Der Aufwand für Beratungen, angefertigte Skizzen und Muster ist uns über unser Verlangen auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

II Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten in € und verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung, Verladung, Versicherung, Zoll zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten.
3. Wir sind berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung in Rechnung zu stellen.
4. Zahlungen sind fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle frei unserer Zahlstelle zu leisten.
5. Bei Teilrechnungen sind die jeweiligen Teilbeträge mit Erhalt der jeweiligen Rechnung fällig. Dies gilt auch für Beträge, welche durch Nachlieferungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen.
6. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.
7. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen mit 8 % p.A. über dem Basiszinssatz berechnet. Für den Fall, dass wir einen höheren Verzugschaden nachweisen können, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
8. Vereinbarte Rabatte oder Skonti sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

III Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen von uns die Namen der Drittschuldner und die Forderungshöhe gegen diese mitzuteilen und uns mit allen sonstigen Auskünften und Unterlagen zu versorgen, damit wir in der Lage sind, die uns abgetretenen Forderungen zu realisieren.
3. Bei schuldhaftem Verstoß des Auftraggebers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Vertragsgegenstand beim Auftraggeber bereits installiert ist. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware einschließlich angemessener Verwertungskosten trägt der Auftraggeber. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt.

IV Fristen für Lieferungen, Verzug

1. Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen und Genehmigungen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht zeitgerecht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.
2. Die Lieferfrist lt. Auftragsbestätigung beginnt mit dem spätesten der folgenden Zeitpunkte:
 - (i) Zeitpunkt der Auftragsbestätigung
 - (ii) Zeitpunkt der Klärung aller Voraussetzungen durch den Auftraggeber
 - (iii) Zeitpunkt des Erhalts der Anzahlung oder Sicherheit.
3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt (z. Bsp. Krieg, Streik, Beschlagnahme,...) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.
5. Verpackung wird auf Selbstkostenbasis berechnet und nicht zurückgenommen.
6. Versandart- und Weg werden von uns bestimmt, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
7. Wir sind berechtigt Teillieferung durchzuführen und in Rechnung zu stellen.
8. Bei einer durch uns verschuldeten Überschreitung der Lieferzeit ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 8 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung des Auftraggebers bei uns zu laufen, die uns mit eingeschriebenem Brief zu übermitteln ist. Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind ausgeschlossen.
9. Kommen wir in Verzug, kann der Auftraggeber - sofern eine Vertragsstrafe vereinbart wurde und sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt

jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des nachweislich durch unser grobes Verschulden eingetretenen Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Sollten wir beweisen können, dass der Verzugschaden des Auftraggebers geringer ist als die genannte Verzugsentschädigung, so sind wir nur zur Begleichung des entstandenen Schadens verpflichtet. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

V Gefahrenübergang

1. Nutzen und Gefahr gehen wie folgt auf den Auftraggeber über:
 - (i) wenn der Liefergegenstand unser Werk oder unser Lager verlässt
 - (ii) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert
 - (iii) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probebetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probebetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

VI Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VII Gewährleistung und Sachmängel

Die Sachmängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Wir sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet allfällige Mängel, die die Funktionsfähigkeit beeinträchtigen, am Leistungsgegenstand zu beheben, die zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlagen und auf einen Fehler der Konstruktion oder Ausführung durch uns oder des von uns beigestellten Materials beruhen.

1. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten.
2. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich schriftlich anzeigt und detailliert beschrieben hat.
3. Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Ware bzw. Teile davon ersetzen oder nachbessern oder eine angemessene Preisminderung gewähren. Ab Feststellung des Mangels durch den Auftraggeber ist jede weitere Verfügung über die Ware ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig; tut er dies dennoch, verzichtet er dadurch auf allfällige Gewährleistungsansprüche uns gegenüber. Mängel, welche nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels geltend gemacht werden, gelten als genehmigt. Ausgenommen hiervon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb der dreitägigen Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen 3 Tagen nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden.
4. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind uns die erforderlichen Hilfsmittel vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei der Auftraggeber alle sonstigen erforderlichen Maßnahmen vor Ort zu treffen hat, um uns die Durchführung der Gewährleistungsarbeiten zu ermöglichen.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist.
7. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Weitergehende oder andere als in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
8. Wird eine Leistung aufgrund von Spezifikationen (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen) Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich unsere Gewährleistung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Gegenstände sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen und Umbauten leisten wir keine Gewähr.

VIII Schutzrechte, Urheberrecht

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

IX Schadensersatzansprüche

1. Unsere Haftung bleibt in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
2. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
3. Soweit dem Auftraggeber Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der gemäß Art. VIII Nr.1 geltenden Verjährungsfrist.

X Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

X Verbindlichkeit des Vertrags

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.